

Kooperationsvereinbarung zur

„Schulsozialarbeit“

an Grundschulen

zwischen

dem Schulamt des Kreises Nordfriesland, nachstehend bezeichnet als Schulrätin, für das Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein,

und

dem Amt Föhr – Amrum als Schulträger der in dieser Kooperationsvereinbarung genannten Grundschulen, vertreten durch die Amtsdirektorin, im folgenden Träger genannt

Präambel

Im Rahmen der „Schulsozialarbeit an Grundschulen“ wird zur frühzeitigen Erkennung von Erziehungskonflikten und Verhaltensproblemen einzelner Schülerinnen und Schüler und zur Verbesserung der Unterrichtsbedingungen folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen, die die Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten zwischen den Kooperationspartnern regelt.

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, die Voraussetzungen der Schulsozialarbeit an Grundschulen deutlich zu verbessern.

Die Grundschule arbeitet im Interesse der Kinder daran, die Schulsozialarbeit innerhalb der Schule zu installieren, um frühzeitig bei Erziehungskonflikten und Verhaltensproblemen einzelner Schülerinnen und Schüler ein Scheitern von Bildungsabläufen zu vermeiden.

Die Kooperationsvereinbarung resultiert aus dem Gedanken, dass bei vorliegenden Erziehungskonflikten deren Lösung größer ist, je jünger die Schülerinnen und Schüler sind. Dazu sollen auch die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt werden.

Um das Scheitern von Bildungsabläufen zu vermeiden und die Unterrichtsbedingungen zu verbessern soll ein enger fachlicher Austausch der beteiligten Pädagogen sowie der Lehrkräfte stattfinden, damit die Schule helfend in die Bildungsbiographien der Kinder eingreifen kann.

§ 1 Gegenstand und Grundlage

Gegenstand der Vereinbarung ist die Umsetzung des zunächst für das Kalenderjahr 2015 befristeten Projektes der „Schulsozialarbeit“.

Hierbei handelt es sich um die Mittel, die gemäß § 6 Abs. 6 SchulG vom Land Schleswig – Holstein bereitgestellt werden.

§ 2 Zielgruppe und Schwerpunkte

Zielgruppe sind Grundschülerinnen und -schüler, Eltern sowie Lehrkräfte der Grundschulen. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf sozialpädagogische Maßnahmen mit folgenden drei Schwerpunkten:

1. Intervention (Schulabsentismus, Schulunlust, Konzentrationsprobleme),
2. Prävention (Aktive Pause, Stressmanagement, klassenbezogene Präventionsprogramme)
3. Elternarbeit (Stärkung der Erziehungsverantwortung).

Förderfähig sind alle Angebote der Schulträger, die der

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Sozialkompetenzen
- Beratung von Lehrkräften

- Vernetzung und Öffnung der Schule im Sozialraum
- Mitgestaltung einer lern- und entwicklungsfreundlichen Schule

dienen.

§ 3 Umsetzung der Schulsozialarbeit vor Ort

Der Träger entwickelt gemeinsam mit der Grundschule eine Konzeption zur Schulsozialarbeit und stellt die Umsetzung vor Ort sicher. Schulträger und Schulleitung verständigen sich auf die Zuständigkeiten bezüglich der Fach- und Dienstaufsicht.

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können ausschließlich Personalkosten von angestelltem Personal des Schulträgers bzw. eines Durchführungsträgers. Bei Neueinstellungen werden ausschließlich Kosten für Fachpersonal anerkannt. In diesem Sinne sind Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen oder Erzieherinnen / Erzieher Fachpersonal.

§ 5 Bereitstellung der Mittel

Die Mittel werden ausschließlich an den Schulträger der Grundschule ausgezahlt.

Das Schulamt des Kreises Nordfriesland erhält für das Haushaltsjahr 2015 einen Verfügungsrahmen aus dem die Mittel bewilligt werden.

Um an den Grundschulen Föhr – Land (4.558,-- €), Rüm-Hart-Schule (6.880,-- €) und der Öömrang Skuul auf Amrum (3.354,-- €) die Schulsozialarbeit zu fördern, bewillige ich Ihnen im Namen des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung der Schulsozialarbeit für das Jahr 2015 einen Zuschuss in Höhe von zurzeit errechneten 14.792,-- €.

Der Schulträger erstellt für das Haushaltsjahr 2015 eine Rechnung über die geleistete Schulsozialarbeit und die damit verbundenen Personalkosten und fertigt einen schriftlichen Sachbericht.

Die Rechnung und der Sachbericht sind bis zum **15. September 2015** beim Schulamt des Kreises Nordfriesland einzureichen (**Ausschlussfrist!**), damit eine Hochrechnung über nicht verbrauchte Mittel und deren Berücksichtigung in der Endabrechnung gegenüber dem Ministerium für Schule und Berufsbildung erfolgen kann. Nur so kann gewährleistet werden, dass die bewilligten Mittel des Landes Schleswig-Holstein in voller Höhe für die Schulsozialarbeit Berücksichtigung finden werden.

Die Mittelanforderungen werden auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft und an das Ministerium für Schule und Berufsbildung weitergeleitet. Von dort wird die Auszahlung veranlasst.

Das Finanzierungsrisiko ist grundsätzlich von den Anstellungsträgern insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Honorarverträge können nicht abgerechnet werden.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Es besteht die Verpflichtung der Vertragspartner, bei der Durchführung öffentlich wirksamer Maßnahmen oder bei der Abgabe von Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, auf das Projekt „**Schulsozialarbeit**“ und die Mitfinanzierung durch das Land Schleswig-Holstein hinzuweisen. Grundsätzlich sind die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit unter den Vertragspartnern abzustimmen.

§ 7 Änderung der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

§ 8 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und endet am 31.12.2015.

§ 9 Beendigung der Vereinbarung

Die Parteien behalten sich vor die Vereinbarung zu kündigen, wenn eine Partei ihren Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt und dies auch nach schriftlichem Hinweis nicht abstellt.

Husum, den 10.06.2015



Schulrätin



Schulträger